

## Anlage 2 zum Vertrag

### Merkblatt zum GWG

zum Gesetz über das Aufspüren von Gewinnen aus schweren Straftaten (Geldwäschegesetz -GwG-)

Das Geldwäschegesetz trat am 29.11.1993 in Kraft. Sinn und Zweck des Gesetzes ist, den Rückfluss von Gewinnen, die durch Straftaten, insbesondere im Bereich der Drogenkriminalität erzielt, also illegal erworben werden, in den legalen Finanzkreislauf zu verhindern. Mit dem Gesetz soll die sogenannte Geldwäsche bekämpft werden.

#### 1. Verpflichtung bei Antragsaufnahme

1.1 Die Gesellschaft verpflichtet Sie gemäß § 4 Absatz 3 GwG, bei Aufnahme von Lebensversicherungsanträgen den künftigen Vertragspartner / Versicherungsnehmer zu identifizieren, wenn

- die Höhe der im Laufe des Jahres zu zahlenden periodischen Prämie – auch durch hinzukommende Verträge je VN - € 1.000,-- übersteigt bzw. im Laufe des Jahres auf € 1.000,-- oder mehr angehoben wird (auch Dynamik, also ab einer Monatsprämie von € 83,33) und die Beiträge nicht vom Konto des VN bei einem im EU-Raum ansässigen Finanzinstitut abgebucht werden,
- bei Zahlung einer einmaligen Prämie diese mehr als € 2.500,-- beträgt,
- mehr als € 2.500,-- in ein Beitragsdepot gezahlt werden, sowie zu Verträgen, die nach dem Inkrafttreten des GwG geschlossen wurden.

#### 1.2 Generell erforderliche Identifizierung

Unabhängig von der Höhe der Prämie ist die Identifizierung immer vorzunehmen, wenn

1.2.1 der / die Vertragspartner(in) / Versicherungsnehmer(in) die ausdrückliche Frage, ob er / sie für eigene Rechnung handelt, verneint (auf fremde Rechnung handelt, wer nicht selbst Träger der Rechte und Pflichten aus dem Lebensversicherungsvertrag sein will, z.B. Stellvertreter gemäß § 164 BGB, Treuhänder, Kommissionäre),

1.2.2 die Prämien vom Konto eines Finanzinstituts abgebucht werden, das nicht in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union ansässig ist,

1.2.3 der / die Vertragspartner(in) / Versicherungsnehmer(in) keine Einzugsermächtigung von seinem / ihrem Bankkonto / Postscheckkonto erteilt. Aus Vereinfachungsgründen empfiehlt es sich deshalb, das Einzugsverfahren in einem noch größeren Ausmaß als bisher zu vereinbaren.

#### 1.3 Besondere Vertragsformen

##### 1.3.1 Betriebliche Altersversorgung

Eine Identifizierung muss nur erfolgen, wenn das Unternehmen (als Versicherungsnehmer) **kein konkretes Konto benennt**, von dem die Überweisung der Beiträge vorgenommen werden soll. Bei Beitragszahlung durch Lastschriftermächtigung, per Scheck oder über ein Konto des Unternehmens entfällt nach wie vor die Identifizierungspflicht, wenn sie über ein Kreditinstitut mit Sitz in der EU erfolgt. Ob es sich bei einem im Antrag angegebenen Girokonto um ein Firmenkonto handelt, kann z.B. durch Vergleich mit einem Briefformular des Unternehmens festgestellt werden. Das BAV empfiehlt, beim Vertragsabschluss vom Unternehmen (VN) die schriftliche Ermächtigung für die Rückfrage bei der Bank des VN einzuholen, ob diese Überweisung tatsächlich über das angegebene Konto vorgenommen wird. Meist ist dies jedoch aus den Begleitprotokollen zum Zahlungseingang des Kontos feststellbar. Soweit eine Identifizierung erforderlich wird, sind diejenigen Personen, die für den VN tätig werden, regelmäßig also die den Antrag unterzeichnenden vertretungsberechtigten Personen heranzuziehen.

##### 1.3.2 Verträge mit Minderjährigen

Ist die Identifizierung eines Minderjährigen erforderlich, und verfügt dieser über keinen Ausweis, so ist die Identifikation mindestens eines Elternteils oder sonstigen gesetzlichen Vertreters durchzuführen. Die Identifizierung ist nicht notwendig, wenn die Prämienzahlung über ein im Antrag angegebenes Konto eines Elternteils (gesetzlichen Vertreters) erfolgt. Erfolgt die Zahlung durch Dritten (z.B. Großeltern, sonstige Verwandte) muss eine Identifizierung des gesetzlichen Vertreters erfolgen.

#### 1.4 Verpflichtung zur Nachidentifizierung

Ist der Einzug der Prämie von dem vom Versicherungsnehmer benannten Konto nicht möglich, ist die Identifizierung nachzuholen.

#### 1.5 Zur Identifizierung geeignete Dokumente.

Zur Identifizierung des Versicherungsnehmers sind **ausschließlich** Personalausweis oder Reisepass geeignet, aus denen Name, Anschrift sowie Art, Nummer und ausstellende Behörde des amtlichen Ausweises festzustellen sind.

**Andere Dokumente gelten nicht.**

#### 2. Meldung von sogenannten Verdachtsfällen.

Sie sind verpflichtet, der Gesellschaft unverzüglich sogenannte **Verdachtsfälle** zu melden.

Wann ein derartiger Verdachtsfall gegeben sein kann, hängt von den Umständen des Einzelfalles ab. Die häufigsten Formen der Geldwäsche, mit denen Versicherungsgesellschaften konfrontiert werden können, sind Anträge auf Abschluss von Versicherungen gegen Einmalprämie sowie die Errichtung von Beitragsdepots. Die

möglichen Erscheinungsformen der Geldwäsche sind jedoch unbegrenzt und nur vom Einfallsreichtum der Personen abhängig, die versuchen, unrechtmäßig erworbene Gelder in den legalen Wirtschaftskreislauf einzuschleusen. Nachfolgend können daher nur **Beispiele** möglicher verdächtiger Transaktionen aufgeführt werden.

2.1 Anträge auf Abschluss von LV-Verträgen, die in der Höhe des Beitrages offensichtlich nicht der wirtschaftlichen oder sozialen Stellung der Antragsteller entsprechen.

2.2 Ablösung von Verträgen mit niedriger laufender Prämienzahlungspflicht durch Verträge mit hoher Einmalprämie ohne Rücksicht auf damit verbundene steuerrechtliche Nachteile.

2.3 Versicherungsnehmer zeigt sich bei Abschluss nicht am Umfang des Versicherungsschutzes und der Rentabilität seiner Anlage interessiert, sondern erkundigt sich in erster Linie nach der Möglichkeit einer Kündigung vor Vertragsabschluss bzw. nach der Höhe des Rückkaufswertes.

2.4 Antrag eines Versicherungsnehmers auf Errichtung eines Beitragsdepots bei niedrigem Lebensalter der versicherten Person.

2.5 Im Inland ansässiger Versicherungsnehmer bietet Zahlung einer Einmalprämie in Devisen an.

2.6 Bei höherer Prämie wird eine Einzugsermächtigung erteilt, das angegebene Konto besteht jedoch nicht bzw. der VN ist darüber nicht verfügungsbefugt. Daraufhin benennt der VN wiederum ein nichteinzugsfähiges Konto.

2.7 VN zahlt höhere Beiträge bar ein, nachdem der vereinbarte Prämieinzug per Lastschrift nicht möglich war.

2.8 Kombination von hohem Einmalbeitrag, Vorlage eines ausländischen Passes und kein fester oder erst seit kürzerer Zeit bestehender Aufenthalt im Inland.